Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

GFN-Gesellschaft für
Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH
Stuthagen 25
D-24113 Molfsee

Per E-Mail an: dennis.reese@gfnmbh.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 25.10.2025

Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Solarpark Meldorf“ sowie zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Solarpark Meldorf“ und zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meldorf.
Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen befürwortet den Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich. Wir sehen jedoch mit Sorge, dass sich entlang der Bahnlinie Elmshorn–Westerland eine dichte Kette großflächiger Photovoltaikanlagen entwickelt.
Mit den bestehenden Anlagen (B-Plan 74 und weitere Flächenänderungen) entsteht ein durchgehender technischer Korridor im Außenbereich, der das Landschaftsbild und die Lebensräume der Marsch in zunehmendem Maße verändert. Eine naturverträgliche Energiewende darf nicht in eine Industrialisierung des Freiraums münden.
Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum aktuellen Vorhaben wie folgt Stellung.

1. Zum Standort und zum Planungskontext

Das Plangebiet liegt südlich von Meldorf zwischen der Bahntrasse und dem Heseler Weg.
Es umfasst rund 17 ha intensiv genutzter Marschackerflächen, auf denen eine PV-Freiflächenanlage mit etwa 21 MWp Leistung geplant ist.
Die Fläche liegt außerhalb formaler Schutzgebiete, ist aber Teil eines ökologisch sensiblen Offenlandraumes, der von Feldvögeln und Insekten genutzt wird.
Der Standort wurde in der gemeindeübergreifenden „Standortuntersuchung Solar-Freiflächenanlagen“ (Planungsgruppe Dirks, 2022) als „potenziell geeignet“ eingestuft – unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Einzelfallprüfung. Diese fehlt bislang. Insbesondere wurden die kumulativen Auswirkungen mit den bestehenden PV-Anlagen in der Umgebung nicht hinreichend berücksichtigt.
Der Standort liegt im Wirkungsbereich des landesweiten Biotopverbundsystems gemäß KursNatur 2030. Der BUND fordert, dass diese Verbindungsräume bei der Abwägung vorrangig zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Meldorf befindet sich damit an einem Punkt, an dem die Summe der Einzelvorhaben zu einer strukturellen Umwandlung des Landschaftsraums führt.
Aus Sicht des BUND wäre daher zunächst eine übergeordnete Steuerung (Konzentrationszonenplanung) erforderlich, um eine unkontrollierte Ausdehnung zu vermeiden.

2. Naturschutzfachliche Bewertung

a) Artenschutz

Im Umweltbericht wird auf mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln hingewiesen, eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung (ASF) fehlt jedoch. Für Arten wie Feldlerche, Schafstelze und Wiesenpieper, die charakteristisch für die offene Marschlandschaft sind, besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial. Diese Arten sind nach § 44 BNatSchG streng geschützt; für sie ist eine verbindliche Wirkungsanalyse zwingend erforderlich.
Ohne diese Prüfung ist die Annahme, der Eingriff sei „nicht erheblich“, nicht haltbar.
Der BUND fordert daher die Nachreichung einer vollständigen ASF einschließlich Bewertung der kumulativen Wirkungen mit den bestehenden Solarparks.

b) Boden und Wasser

Das Baugrundgutachten (Neumann, 2024) weist weiche, tonige Kleiböden mit hohem Grundwasserstand aus. Diese Böden sind ökologisch bedeutsam und empfindlich gegenüber Verdichtung und Entwässerung. Drainagen, Kabeltrassen und verdichtete Wegeflächen können den Wasserhaushalt dauerhaft stören. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind in den Unterlagen nicht dargelegt.
Darüber hinaus fehlen bislang Angaben zu möglichen Stoffeinträgen aus den Solarmodulen. Da in der Photovoltaikindustrie häufig PFAS-haltige Beschichtungen als Verschmutzungsschutz eingesetzt werden, ist aus Vorsorgegründen sicherzustellen, dass im vorliegenden Projekt ausschließlich PFAS-freie Module verwendet werden. PFAS sind persistent, langlebig und potenziell toxisch; ihre Einträge in Böden oder Grundwasser wären mit den Zielen des Umwelt- und Bodenschutzes unvereinbar. Bislang existieren keine belastbaren Langzeituntersuchungen zur Freisetzung von Stoffen aus PV-Anlagen in die Umgebung. Daher ist das Vorsorgeprinzip nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB anzuwenden, um mögliche Schadstoffeinträge auszuschließen.

c) Pflege und Biodiversität

Die vorgesehen „extensive Pflege“ bleibt vage und unverbindlich. Erfahrungen aus benachbarten Anlagen zeigen, dass ohne klare Vorgaben eine Verarmung der Vegetationsstruktur eintritt. Ein ökologisch wirksames Pflegekonzept muss u. a. enthalten:

- höchstens zwei Mahden pro Jahr mit Mahdhöhe ≥ 12 cm,
- keine Düngung oder Pflanzenschutzmittel,
- 20 % ungemähte Rückzugsflächen,
- ausschließlich Regiosaatgut aus der Marschregion,
- insektenfreundliche Mähtechnik, kein Einsatz von Schlegelmähern (Mulchern).

Ohne vertraglich gesicherte Umsetzung dieser Standards bleibt die „Biodiversitätsförderung“ reine Absichtserklärung.

3. Landschaftsbild und Kumulierung

Die geplante Anlage mit über 17 ha Fläche und bis zu 2,7 m Modulhöhe ist im flachen Marschraum weit sichtbar. Zusammen mit den bereits bestehenden PV-Flächen entsteht eine großräumige technische Zone, die die offene Landschaft dominiert. Das Blendgutachten (DGS, 2025) bewertet nur punktuelle Reflexionen, nicht aber die visuelle Gesamtwirkung. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die verwendeten Module mattierte bzw. entspiegelte Glasoberflächen aufweisen, um Blendwirkungen sowohl für Verkehrsteilnehmende als auch für Anwohner und Tiere zu vermeiden. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Reflexionen bei tiefem Sonnenstand in offenen Landschaften erheblich sein können.

Eine Einfassung durch dichte Hecken ist keine Lösung, da sie zu einer Verbuschung des Offenlandes führt und Lebensräume für Bodenbrüter weiter reduziert.

Erforderlich sind lockere, gestufte Pflanzstrukturen mit heimischen Sträuchern, kombiniert mit Blüh- und Saumstreifen. Ziel muss eine landschaftsbildgerechte, offene Einbindung statt vollständiger Abschottung sein.

4. Technische und betriebliche Aspekte

- Der geplante Verzicht auf Betonfundamente ist positiv zu bewerten.
- Zäune sind mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit auszuführen, in Abständen von 100 m Wilddurchlässe vorzusehen.
- Befestigte Wegeflächen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und mit Schotterrasen zu realisieren.
- Das Brandschutzkonzept (Tegtmeier, 2025) darf keine Eingriffe in den Wasserhaushalt verursachen; offene Rückhaltebecken sind naturnah anzulegen.
- Eine Rückbauverpflichtung aller Anlagenteile nach Ablauf der Betriebsdauer ist im städtebaulichen Vertrag abzusichern.
- Zusätzlich ist festzuschreiben, dass keine chemischen Reinigungs- oder Beschichtungsverfahren bei den Modulen zum Einsatz kommen dürfen und nur PFAS-freie Materialien verwendet werden.

5. Bewertung im Gesamtkontext

Der Standort an der Bahnlinie ist grundsätzlich nachvollziehbar gewählt.

In der Summe der bereits bestehenden und nun geplanten Anlagen entsteht jedoch ein Übermaß an Flächeninanspruchnahme, das den Grundsatz der sparsam und schonend zu nutzenden Böden (§ 1a BauGB) verletzt.

Der Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht dazu führen, dass die ökologische Tragfähigkeit des Landschaftsraums überschritten wird. Die Stadt Meldorf sollte daher den Ausbau von PV-Freiflächen auf wenige, klar begrenzte Konzentrationsbereiche beschränken und zugleich strengere ökologische Standards durchsetzen.

6. Fazit und Forderungen

Aus Sicht des BUND Dithmarschen ist der vorliegende Bebauungsplan nur unter erheblichen Nachbesserungen genehmigungsfähig.
Wir fordern daher:

1. Durchführung einer vollständigen Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG einschließlich kumulativer Bewertung.
2. Vorlage eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes mit verbindlichen Pflegezyklen, Saatgutmischungen und Monitoring.
3. Verzicht auf Drainagen und Bodenverdichtung; Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts.
4. Durchlässige Zäune und naturnahe Gestaltung der Brandschutzflächen.
5. Kumulative Umweltbewertung sämtlicher PV-Anlagen im Stadtgebiet.
6. Landschaftsgerechte Einbindung mit Offenlandcharakter, keine flächendeckende Heckenbepflanzung.
7. Verwendung PFAS-freier, entspiegelter Solarmodule und Verzicht auf chemische Reinigungsverfahren.
8. Zudem ist sicherzustellen, dass ausschließlich PFAS-freie und recyclingfähige Module verwendet werden und ein Emissions- bzw. hydrologisches Gutachten vorliegt.
9. Rückbauverpflichtung und ökologisches Monitoring (Jahre 1, 3, 5).

Nur wenn diese Punkte berücksichtigt werden, kann der Solarpark Meldorf als Beitrag zu einer ökologisch verantwortlichen Energiewende gelten.

Wir bitten, die vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns zur erneuten Beteiligung im Zuge der Offenlage einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher